

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Saar w.V.



Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form und das diverse Geschlecht sind dabei miteingeschlossen. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsgebiet

1. Der Verein führt den Namen:

Forstbetriebsgemeinschaft Saar w.V.
- Abgekürzt: FBG-Saar w.V.-

2. Der Verein hat die Rechtsform eines rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 BGB. Der Verein ist als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Bundeswaldgesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft gemäß § 18 Bundeswaldgesetz anerkannt.
3. Sitz des Vereins ist St. Wendel.
4. Das Vereinsgebiet ist im Allgemeinen das Saarland und die angrenzenden Regionen von Rheinland-Pfalz.
5. Die FBG-Saar w.V. kann über die Landesgrenze hinaus in anderen Bundesländern sowie in Ländern der „Europäischen Union“, insbesondere der „Saar-Lor-Lux-Region“ Tätigkeiten entfalten.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins als Forstbetriebsgemeinschaft ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Wälder und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke unter Wahrung und Sicherung des privaten Waldeigentums.

Insbesondere sollen Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, unzureichenden Waldaufschlusses und andere Strukturängel ausgeglichen werden. Stets sollen bei den Zweckmaßnahmen des Vereins die Wohlfahrtswirkungen des Waldes berücksichtigt werden, insbesondere die für den Klimaschutz und die Artenvielfalt.

2. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege der privaten Forstwirtschaft und die Sicherung des privaten Waldeigentums der Mitglieder durch:
 - 2.1. gemeinsame Bewirtschaftungsmaßnahmen;
 - 2.2. gemeinsame Beantragung von Beihilfen und Fördermitteln im Namen der Mitglieder;
 - 2.3. Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden, Politik und anderen Personen;
 - 2.4. Beschaffung von Maschinen / deren Betrieb, sonstiger Geräte, Materialien und Forstpflanzen zur gemeinsamen Nutzung durch die Mitglieder in deren Namen und Rechnung;
 - 2.5. gemeinsamer Absatz des Rohholzes oder sonstiger Forstprodukte im Namen und auf Rechnung der beantragenden Mitglieder;
 - 2.6. Koordination der für die forstliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben;
 - 2.7. Durchführung forstlicher Maßnahmen wie Forstkulturen, Bodenverbesserungen, Bestandspflegearbeiten, Forstschutzmaßnahmen, Holzeinschlag, Holzaufarbeitung, Holzbringung, Bau und Unterhaltung von Wegen.;
 - 2.8. Unterstützung der Mitglieder in jagdrechtlichen Belangen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wald-Wild-Problematik
 - 2.9. Ankauf von Waldgrundstücken und für die Aufforstung geeigneten Grundstücken zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung im Interesse der Mitglieder
 - 2.10. Bei Bedarf schließt die FBG-Saar w.V. einen Waldbrand- und Betriebshaftpflichtversicherungsrahmenvertrag für ihre Mitglieder.
 - 2.11. Die FBG-Saar w.V. bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, die Einhaltung von Bewirtschaftungs- und Nachhaltigkeitsstandards auf ihren Waldflächen durch ein anerkanntes Waldzertifizierungssystem überprüfen und bestätigen zu lassen.
 - 2.12. Die FBG-Saar w.V. bietet ihren Mitgliedern den Abschluss von Waldpflegeverträgen an.

- 2.13. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Organ weitere Aufgaben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die nicht im § 2 der Satzung genannt sind und ausschließlich dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3 Mitgliedschaft,

- Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Beendigung, Rechte und Pflichten-

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und weder übertragbar noch vererbbar. Mitgliedsrechte müssen persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglied im Verein können werden:
 - a. Körperschaften des Öffentlichen Rechts,
 - b. Juristische Personen,
 - c. rechtsfähige Personenvereinigungen,
 - d. unbescholtene natürliche Personen,als Eigentümer von Waldgrundstücken oder Eigentümer von privaten Grundstücken, die zur Aufforstung bestimmt sind; oder Besitzer und Nutzungsberechtigte von solchen Grundstücken mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks.
3. Die Mitglieder müssen die Zwecke des Vereines fördern, die Satzung anerkennen sowie einhalten und den Anordnungen des Vorstandes folgen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung befolgen.
4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen und die zum Nachweis der in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erforderlichen Dokumente in Kopie beizufügen. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen und dabei auf die Satzung hinzuweisen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist ab dem Eintrittsdatum sofort für das ganze Kalenderjahr fällig. Die Folgebeiträge werden im Januar des nächsten Jahres erhoben.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller in Textform mitgeteilt werden. Eine Begründung der Ablehnung braucht nicht zu erfolgen.
7. Für Sekten oder deren Gliederungen und für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften oder solche Zusammenschlüsse ist eine Mitgliedschaft ausgeschlossen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen und Personenvereinigungen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.
8. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Möglichkeit, auch fördernde Mitglieder aufzunehmen.
9. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Aufnahme zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die

Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden und muss spätestens 12 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Textform erklärt werden.

10. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge und eventueller Umlagen.
11. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss sowie Tod beziehungsweise Auflösung und ist nicht übertragbar.
12. Der Vorstand kann
 - a. bei einem groben Satzungsverstoß,
 - b. bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliederpflichten,
 - c. bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereins sowie bei der Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, oder
 - d. bei Wegfall der in § 3 Nr. 2 dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, also bei Verlust der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrechte des Mitglieds an allen Grundstücken—ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der für den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.
13. Bis zum Ende des Ausschlussjahres besteht wegen der Regelung in § 3 Absatz 5 Satz 1 Beitragspflicht.
14. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a. nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nach drei Monaten noch immer mit der Zahlung von dem Verein geschuldeten Beträgen im Rückstand ist oder
 - b. für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
15. Rechte der Mitglieder
 - a. Nur volljährige Mitglieder haben das aktive- und passive Wahlrecht.
 - b. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und seine Einrichtungen und Vergünstigungen zu den festgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.
 - c. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es mit der Beitragszahlung oder der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist.

- d. Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Besitz- und Eigentumsrechte der einzelnen Mitglieder, insbesondere das Recht, ihre Grundstücke zu veräußern, zu belasten oder anderweitig über sie zu verfügen, unberührt.
- e. Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Anhörung bei der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Stimmrecht.

16. Pflichten der Mitglieder

- a. Fristgerechte Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, einer eventuellen Aufnahmegebühr und eventuell beschlossener Umlagen.
- b. Beachtung der Vereinssatzung,
- c. Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d. Förderung der Vereinsbelange und der in der Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins.
- e. Mitteilung von Änderungen in den Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnissen von Grundstücken, die zur Mitgliedschaft führten, dem Vorstand unverzüglich.
- f. Zulassen des Anbietens des zur Veräußerung bestimmten Holzes ganz oder teilweise durch die FBG-Saar w.V. zum Verkauf
- g. Unverzügliche Mitteilung jeder Änderung ihrer Kontaktdaten an den Vorstand des Vereins in Textform,
- h. Fördernde Mitglieder haben die Pflicht
 1. ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 2. die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft zu unterstützen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereines

sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand,**
- 3. der Geschäftsführer**
- 4. die Kassenprüfer**

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, von ihr gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

- 1.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal pro Jahr stattfinden.
- 1.2. Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von drei Wochen durch Einladung in Textform an jedes Mitglied. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie am 22. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- 1.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 1.4. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung in Textform vorliegen. Diese Vorschläge müssen dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Anträge auf Änderung der Satzung, Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, die Erhebung von Umlagen, die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins handelt.
- 1.5. Die einberufene Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - a. Beschluss über die Tagesordnungspunkte
 - b. Entgegennahme von Berichten
 - c. Kassenprüfung
 - d. Wahl des Versammlungsleiters
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
- 1.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und des Grundes dies beantragten.
 - a. Der Vorstand muss dann unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen die außerordentliche Versammlung einberufen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
 - b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Versammlung.
- 1.7. Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Sitzung der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

- 1.8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der weder dem Vorstand angehören noch Kassenprüfer sein darf. Der Versammlungs-leiter übernimmt die Versammlungsleitung bei den Tagesordnungspunkten
 - a. Aussprache zu den Berichten
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. bei Neuwahlen: Wahl des ersten Vorsitzenden
- 1.9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, hat grundsätzlich eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
- 1.10. Die Versammlung beschließt Satzungsänderungen oder eine neue Satzung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf Satzungsänderungen hinzuweisen.
Von einer Behörde verlangte Satzungsänderungen, die gesetzlichen Bestimmungen Nicht entgegenstehen, können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese vom Vorstand beschlossenen Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 1.11. Es ist betreffend die Mitgliederversammlung lediglich ein Beschlussprotokoll der Versammlungen zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 1.12. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens drei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter jedoch angewiesen, von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu

machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder die Vertretung durch den Stellvertreter wünscht

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl zu dem Amt stattgefunden hat.

4. Aufgaben des Vorstandes können von diesem ganz oder teilweise auf dafür eingestellte haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter des Vereins oder an externe Dienstleister vergeben werden.

5. Zu den Vorstandssitzungen wird durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel mindestens 5 Kalendertage betragen.

6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind, sofern mehr als die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

8. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- a. Ort und Tag der Sitzung,
- b. Name der Anwesenden,
- c. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
- d. die Tagesordnung,
- e. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist von einem der Sitzungsleiter und einem der Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Verteilung der vom Vorstand insgesamt zu erledigenden Aufgaben zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern geregelt ist.

10.. Für zuvor vom Vorstand bestimmte Tätigkeiten und eine bestimmte Zeitdauer kann der Vorstand jeweils einen Ausschuss einrichten. Die weiteren Mitglieder des Ausschusses müssen keine Vereinsmitglieder sei.

§ 7 Geschäftsführer

7.1 Der Vorstand kann für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Geschäftsführers müssen in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt sein.

7.2 Der Vorstand kann auch beschließen, den Geschäftsführer zum alleinvertretungsberechtigten besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.

7.3 Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden gebunden.

7.4 Der Geschäftsführer soll zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er hat eine beratende Stimme.

§ 8 Kassenprüfer

8.1 Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

8.2 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Sofern kein Angehöriger der steuerberatenden Berufe für den Prüfungszeitraum mit der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben der FBG-Saar w.V. beauftragt war, haben die Kassenprüfer auch zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und ob diese rechnerisch richtig sind.

8.3 Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Bericht zur Kassenprüfung zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

8.4 Sofern die Kassenprüfer Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch öffentliche Beihilfen, durch institutionelle Förderungen, durch Spenden, durch sonstige Förderungen, durch Leistungsentgelte für erbrachte Dienstleistungen und durch Mitgliedsbeiträge.

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Beitrag wird nach der Flächengröße der angeschlossenen Grundstücke des Mitgliedes bemessen. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitragssatzes, Änderungen des Beitragssatzes, die Einführung einer Aufnahmegebühr oder einer Umlage sowie deren Änderungen der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Eine Umlage darf für das einzelne Mitglied nicht höher sein, als das Fünffache des von ihm an den Verein zu zahlenden Jahresmitgliedsbeitrages.
2. Der Verein erhebt von den einzelnen Mitgliedern auf der Grundlage einzelvertraglicher Vereinbarungen Entgelte für Lieferungen, Leistungen und Waldpflegeverträge des Vereins. Die Entgelte werden kostenorientiert bestimmt.
3. Von den Vereinsmitgliedern werden keine Einlagen erhoben.
4. Der festgesetzte Beitrag wird im Voraus jährlich oder bei Bedarf durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
5. Es erfolgt, auch bei einem Ausscheiden eines Mitglieds während eines Geschäftsjahres, keine Beitrags- oder Umlagerückerstattung. Eine anteilmäßige Erstattung aus dem FBG –Vermögen ist ausgeschlossen.

6. Mitglieder erwerben kein Anrecht weder auf das Vereinsvermögen gleich welcher Art oder auf Teile davon; auch nicht nach Beendigung der Mitgliedschaft. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Organmitglieder des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.
3. Die FBG-Saar w.V. kann durch ihren Vorstand eine Versicherung gegen durch die Vereinsführung verursachten Vermögensschäden und Vertrauensschäden abschließen.

§ 12 Ersatz von Aufwendungen

1. Vorstandsmitgliedern und sonstigen für die FBG tätigen Mitgliedern kann im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft der Vorstand. Sofern ein Vorstandsmitglied die Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten soll, ist dieses Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung darüber ausgeschlossen.
2. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den damit verbundenen Tagesordnungspunkten erfolgen.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet dieselbe Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Von der mit der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung werden zur Abwicklung der Vereinsauflösung 2 Liquidatoren gewählt, die eine von der Versammlung beschlossene Aufwandsentschädigung aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Losheim, den 08. September 2023

gez.

Vorsitzender

gez.

Schriftführer